



**GEMEINDE  
NIEDERWENINGEN**  
[www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch)

# **Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (Gebührentarif)**

SR 600.11

vom 1. Januar 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Verwaltung allgemein	5
Art. 1 Schreibgebühren	5
Art. 2 Kopien	5
Art. 3 Drucksachen und Werbematerial	5
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 5 Spesen und Porti	5
Art. 6 Personalkosten	5
Art. 7 Maschinenansätze	6
Art. 8 Flyerverteilung	6
Art. 9 Dienstleistungen und Kosten Dritte	6
Art. 10 Mahnung und Inkasso	6
II. Bauwesen	6
Art. 11 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren / Depositem	6
Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren	7
Art. 13 Baubewilligung im ordentlichen Verfahren	7
Art. 14 Übrige Gebühren	8
Art. 15 Feuerpolizei	8
Art. 16 Aufzugsanlagen	8
Art. 17 Meldeverfahren	9
Art. 18 Planung	9
Art. 19 Amtliche Vermessung, Geoinformation	9
Art. 20 Natur- und Heimatschutz	9
III. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Art. 21 Bibliothek	9
Art. 22 Schwimmbad Sandhöli	9
Art. 23 Gemeindesaal	10
Art. 24 Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude	10
Art. 25 Schützenhaus Sandhöli	11
Art. 26 Vermietungen Mobiliar	11
IV. Bürgerrecht	11
Art. 27 Einbürgerung von Schweizer/-innen	11
Art. 28 Einbürgerung von Ausländer/-innen	11
V. Einwohnerkontrolle	12
Art. 29 Meldepflicht	12

Art. 30 Auszüge und Dienstleistungen	12
Art. 31 Auskünfte	12
Art. 32 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	12
Art. 33 Ausländerrechtliche Gebühren	13
VI. Feuerwehr und Zivilschutz	13
Art. 34 Feuerwehr	13
Art. 35 Zivilschutz	13
Art. 36 Schutzraumkontrolle	13
VII. Finanzen und Steuern	13
Art. 37 Bescheinigungen und Auskünfte ordentliche Steuern	13
Art. 38 Grundstückgewinnsteuern	13
VIII. Lebensmittelkontrolle	13
Art. 39 Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen	13
IX. Polizeiwesen	14
Art. 40 Patente	14
Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	14
Art. 42 Abgaben für gebranntes Wasser	14
Art. 43 Hundehaltung	14
Art. 44 Waffenerwerbsscheine	14
Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen	15
Art. 46 Tempomessgerät	15
Art. 47 Pflanzenrückschnitt	15
X. Nutzung öffentlichen Grundes	15
Art. 48 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	15
XI. Spezialfinanzierung	15
Art. 49 Abfall	15
Art. 50 Abwasser	15
Art. 51 Fernwärme	15
Art. 52 Wasser	16
XII. Tiefbau und Werke	16
Art. 53 Grabarbeiten	16
Art. 54 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen	16
XIII. Soziales	16
Art. 55 Auszüge und Auskünfte	16
XIV. Rechtspflege	16

Art. 56 Friedensrichter	16
XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 57 Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse	16
Art. 58 Inkrafttreten	16
Änderungstabelle	17

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen folgenden Gebührentarif:

## I. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren

<sup>1</sup> Übersteigt der Bearbeitungsaufwand ein übliches Ausmass, können Schreibgebühren in Rechnung gestellt werden.

### Art. 2 Kopien

<sup>1</sup> Papierausdrucke (doppelseitig ergeben 2 Seiten)

- je Seite Format bis A4 (schwarz/weiss)	CHF	0.50
- je Seite Format bis A4 (farbig)	CHF	1.00
- je Seite Format A3 (schwarz/weiss)	CHF	1.00
- je Seite Format A3 (farbig)	CHF	1.50

<sup>2</sup> Eine Verrechnung von Kopien erfolgt erst ab Kosten von CHF 5.00.

### Art. 3 Drucksachen und Werbematerial

<sup>1</sup> Rechtssetzung

- Verordnungen und Reglemente der Gemeinde		gebührenfrei
--	--	--------------

<sup>2</sup> Drucksachen / Werbematerial

- Ortsgeschichte, Chronik	CHF	40.00
- Diverse Bücher und Schriften	CHF	5.00
- Wappenscheibe	CHF	65.00
- Badetuch	CHF	35.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

<sup>1</sup> Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) richten sich nach kantonalem Recht (Anhang zur Verordnung über die Information und den Datenschutz).

### Art. 5 Spesen und Porti

<sup>1</sup> Spesen aller Art

- Porti, Telefon etc.		nach Aufwand
- Zustellgebühren		nach Aufwand

### Art. 6 Personalkosten

<sup>1</sup> Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

- Gemeindeschreiber/in	CHF	140.00
- Abteilungs- / Bereichsleitende	CHF	110.00
- Mitarbeitende / Sachbearbeitende	CHF	80.00
- Lernende	CHF	40.00

<sup>2</sup> Zuschläge auf die vorstehenden Stundenansätze für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht:

- Nachtarbeit (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)		100 %
- Samstagarbeit		50 %
- Sonntagarbeit		100 %

- Feiertage Kanton Zürich 100 %

<sup>3</sup> Sofern in diesem Gebührentarif keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, wird bei allen Ansätzen eine Grundpauschale von 30 Minuten verrechnet. Danach erfolgt die Abrechnung gerundet auf die nächsten 15 Minuten.

<sup>4</sup> Überdurchschnittlich arbeitsintensive und zeitaufwendige Anfragen und Beratungen werden mit den obenstehenden Stundenansätzen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

### Art. 7 Maschinenansätze

<sup>1</sup> Maschinenansätze pro Stunde (ohne Bedienung / inkl. km)

- Traktor T4 mit Frontlader	CHF	80.00
- Kleintraktor Kubota	CHF	40.00
- Transporter Ladog	CHF	100.00
- Balkenmäher Rapid	CHF	20.00
- Strassenwischmaschine	CHF	80.00
- Diverse Kleingeräte inkl. Betriebsstoff	CHF	16.00

<sup>2</sup> Bei allen Ansätzen wird eine Grundpauschale von 30 Minuten verrechnet. Danach erfolgt die Abrechnung gerundet auf die nächsten 15 Minuten.

### Art. 8 Flyerverteilung

<sup>1</sup> Gebühren Flyerverteilung

- Pauschale für Flyerverteilung	CHF	300.00
---------------------------------	-----	--------

### Art. 9 Dienstleistungen und Kosten Dritte

<sup>1</sup> Ausserordentlicher Aufwand und Zusatzdienstleistungen von Dritten	nach Aufwand
--	--------------

### Art. 10 Mahnung und Inkasso

<sup>1</sup> Inkassogebühren

- 1. Mahnung	gebührenfrei
- 2. Mahnung	CHF 20.00

## II. Bauwesen

### Art. 11 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren / Depositum

<sup>1</sup> Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren bei der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vor Baubeginn wird ein Depositum in der Höhe der mutmasslichen Summe erhoben. Das Depositum wird erhoben für:

- Wasseranschlussgebühren	gemäss WVVO
- Abwasseranschlussgebühren	gemäss SEVO
- Sämtliche Bauabnahmen und Baukontrollen	nach mutmasslichem Aufwand

<sup>3</sup> Das Depositum kann nachträglich erhöht werden, wenn sich abzeichnet, dass sich der ursprünglich berechnete Aufwand gemäss Abs. 2 erhöht.

<sup>4</sup> Nach der Bauvollendung werden diese Depositen definitiv durch die Gemeindeverwaltung mit der Bauherrschaft abgerechnet. Grundlage dafür bilden die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung, der tatsächliche Aufwand sowie die zum Zeitpunkt der Bauvollendung / Schlussabnahme gültigen Tarife.

## Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren

- <sup>1</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr nach mutmasslicher Bausumme
- bis CHF 25'000 (Minimalgebühr) CHF 300.00
  - über CHF 25'000 nach Art. 13
- <sup>2</sup> Zusätzliche Baubewilligungsgebühren
- je Rohbau- und/oder Bezugs-/Schlussabnahme 50 % der Gebühr nach Abs. 1
  - je Nachkontrolle 50 % der Gebühr nach Abs. 1

## Art. 13 Baubewilligung im ordentlichen Verfahren

- <sup>1</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr nach mutmasslicher Bausumme
- für die ersten CHF 25'000 (Minimalgebühr) CHF 300.00
  - für die weiteren CHF 225'000, Ansatz 6 ‰ von CHF 306.00 bis CHF 1'650.00
  - für die weiteren CHF 250'000, Ansatz 5 ‰ von CHF 1'655.00 bis CHF 2'900.00
  - für die weiteren CHF 500'000, Ansatz 4 ‰ von CHF 2'904.00 bis CHF 4'900.00
  - für die weiteren CHF 1'000'000, Ansatz 3 ‰ von CHF 4'903.00 bis CHF 7'900.00
  - für die restliche Bausumme, Ansatz 2 ‰ von CHF 7'902.00 bis CHF 20'000.00
- <sup>2</sup> Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 20'000.00 maximiert. Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- <sup>3</sup> Zusätzliche Baubewilligungsgebühren
- Publikation CHF 150.00
  - je Rohbau- und/oder Bezugs-/Schlussabnahme 50 % der Gebühr nach Abs. 1
  - je Nachkontrolle 50 % der Gebühr nach Abs. 1
- <sup>4</sup> Besondere Aufwendungen Baubewilligung
- Bauverweigerung 60 % der Gebühr nach Abs. 1 (mind. CHF 300.00)
  - Rückzug von Baugesuchen 10 % der Gebühr nach Abs. 1 (mind. CHF 300.00)
  - Erneuerung verfallene Baubewilligung (ohne Projektänderung) 50 % der Gebühr nach Abs. 1
  - Wiedererwägungsgesuche angemessene Reduktion
  - Vorentscheide (mit oder ohne Drittwirkung) 30 % der Gebühr nach Abs. 1
  - Reduktion Prüfungsgebühr für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben 15 % der Gebühr nach Abs. 1
  - Zusatzgebühr Ausnahmebewilligung (besonderer Aufwand) CHF 300.00
  - Anordnung und Aufhebung Baustopp von CHF 200.00 bis CHF 2'000.00
- <sup>5</sup> Bauen ohne Baubewilligung
- Zuschlag für Mehraufwand bei nachträglich eingereichten Baugesuchen im ordentlichen Verfahren nach Baubeginn (Verzeigung gemäss § 340 PBG wird geprüft) CHF 350.00

<sup>6</sup> In diesen Kosten nicht enthalten sind Bewilligungen weiterer, anderer kantonaler Stellen, feuerpolizeiliche Bewilligungen und Kontrollen, externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte, Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen, Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen, Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz, Baustellen-Umwelt-Controlling, Vermessung (Geometer), Einmessen Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc., Parzellierungsbewilligungen, Anschlussbewilligungen, Einmass und Kontrollen von Werkleitungen, Benützung von öffentlichem Grund, Wiederherstellung von Belagsaufbrüchen, Absenkung von Gehwegen, Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderer öffentlicher Anlagen und weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren.

## Art. 14 Übrige Gebühren

### <sup>1</sup> Übrige Gebühren Bauwesen

- Zustellung Baurechtliche Entscheide	CHF	50.00
- Hausnummer (exkl. Montage)	CHF	100.00
- Gebäudeversicherungsnummer (exkl. Montage)	CHF	100.00
- Nachführung der Leitungskataster (Wasser/Abwasser)	Aufwand Ingenieur	
- Sanitärschema	CHF	300.00
- Kanalisationsabnahme	CHF	350.00
- Nur Beurteilung Kanalisations- und/oder Wasseranschluss	CHF	100.00
- Schutzraumbefreiungsgesuch (Umbau/Anbau)	CHF	200.00
- Schutzraumbefreiungsgesuch und Ersatzabgabe (Neubau)	CHF	500.00
- Besondere Aufwendungen, zusätzliche Kontrollgänge		nach Aufwand

## Art. 15 Feuerpolizei

### <sup>1</sup> Bewilligung, Prüfung und Kontrolle von Feuerungsanlagen und Cheminées

- Abgasanlage	CHF	350.00
- Feuerung mit Abgasanlage	CHF	500.00
- Feuerung ohne Abgasanlage	CHF	350.00
- Plausibilitätsprüfung von Installationsattest	CHF	150.00
- Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	CHF	150.00
- Kontrolle von Beanstandungen pro Nachkontrolle	CHF	200.00

### <sup>2</sup> Feuergefährliche Stoffe

- Lagerung feuergefährlicher Stoffe	CHF	400.00
- Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk	CHF	200.00

## Art. 16 Aufzugsanlagen

<sup>1</sup> Die Kosten im Zusammenhang mit der Bewilligung, Prüfung und (periodische) Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion direkt durch das von der Gemeinde beauftragte Kontrollorgan nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### <sup>2</sup> Verwaltungsgebühren pro Anlage

- Bewilligungsgebühr	CHF	200.00
- Periodische Nachkontrolle	CHF	100.00
- erste oder zweite Nachkontrolle	CHF	100.00
- ab dritter Nachkontrolle	CHF	200.00

<sup>3</sup> Aufzugsanlagen, die ausschliesslich der Beförderung von körperlich behinderten Personen erstellt werden (z. B. Treppenlifte), werden von diesen Gebühren befreit.

## Art. 17 Meldeverfahren

<sup>1</sup> Bearbeitungsgebühr		
- Solaranlage	CHF	300.00
- Wärmepumpe	CHF	300.00
- Kommerziell genutzte Ladestation	CHF	300.00

## Art. 18 Planung

<sup>1</sup> Planung und Begleitung		
- Begleitung privater Quartier- und Gestaltungsplanverfahren		nach Aufwand
- Begleitung privater Ortsplanungsverfahren		nach Aufwand
- Aufstellung und Vollzug Quartierplan		nach Aufwand

## Art. 19 Amtliche Vermessung, Geoinformation

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Arbeiten sowie den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformationen durch den Nachführungsgeometer erhoben. Die übrigen Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

## Art. 20 Natur- und Heimatschutz

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung		gebührenfrei
--	--	--------------

## III. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

### Art. 21 Bibliothek

<sup>1</sup> Jahresmitgliedschaft Region		
- Erwachsene, Familien, AHV	CHF	40.00
- Kinder ab 1. Klasse bis 16 Jahre	CHF	20.00
- Ausweisersatz (bei Verlust)	CHF	5.00
<sup>2</sup> Jahresmitgliedschaft Auswärtige		
- Erwachsene, Familien, AHV	CHF	70.00
- Kinder ab 1. Klasse bis 16 Jahre	CHF	35.00
- Ausweisersatz (bei Verlust)	CHF	5.00
<sup>3</sup> Mahnungen Ausleihgegenstände		
- Grundgebühr pro Mahnung	CHF	2.00
- Mahngebühr pro Medium	CHF	1.00
- Ersatzbeschaffung (nach 3. Mahnung)		effektive Kosten
<sup>4</sup> Ersatz Ausleihgegenstände (Beschädigung oder Verlust)		
- Medien		effektive Kosten
- Spielteil pro Stück (sofern Beschaffung möglich)	CHF	5.00
- Spielanleitung	CHF	5.00
- Schachtel	CHF	10.00

### Art. 22 Schwimmbad Sandhöli

<sup>1</sup> Saisonabo Region (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	70.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	35.00

<sup>2</sup> Saisonabo Auswärtige (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	100.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	50.00
<sup>3</sup> 12er-Abonnements (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	70.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	35.00
<sup>4</sup> Einzeleintritte (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	7.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	3.50
<sup>5</sup> Vermietungen		
- Liegestuhl pro Tag	CHF	6.00
- Sonnenschirm pro Tag	CHF	3.00
- Garderobe pro Saison	CHF	40.00
<sup>6</sup> Depot		
- Plastikkarte Abo	CHF	10.00
- Garderobe	CHF	10.00

### **Art. 23 Gemeindesaal**

<sup>1</sup> Benutzungsgebühr Einwohnende		
- Tagespauschale	CHF	250.00
- Preis pro Stunde	CHF	50.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
<sup>2</sup> Benutzungsgebühr Auswärtige		
- Tagespauschale	CHF	500.00
- Preis pro Stunde	CHF	80.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
<sup>3</sup> übrige Gebühren		
- Benutzung Küche	CHF	50.00
- Benutzung Beamer	CHF	20.00
- Bestuhlung pro Bestellung	CHF	300.00
- Kaffee pro Tasse	CHF	1.50
- Ersatz Inventar		effektive Kosten
- Missachtung Rauchverbot	CHF	500.00
- Nachreinigung pro Stunde	CHF	80.00
- Depot Schlüssel	CHF	100.00
- Verlust Schlüssel		effektive Kosten

### **Art. 24 Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude**

<sup>1</sup> Benutzungsgebühr Einwohnende		
- Tagespauschale	CHF	100.00
- Preis pro Stunde	CHF	20.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
<sup>2</sup> Benutzungsgebühr Auswärtige		
- Tagespauschale	CHF	200.00
- Preis pro Stunde	CHF	30.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung

## Art. 25 Schützenhaus Sandhöli

<sup>1</sup> Benutzungsgebühr Einwohnende		
- Tagespauschale	CHF	150.00
- Anschliessender Zusatztag	CHF	100.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
<sup>2</sup> Benutzungsgebühr Auswärtige		
- Tagespauschale	CHF	300.00
- Anschliessender Zusatztag	CHF	250.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
<sup>3</sup> übrige Gebühren		
- Ersatz Inventar		effektive Kosten
- Missachtung Rauchverbot	CHF	500.00
- Nachreinigung pro Stunde	CHF	80.00
- Depot Schlüssel	CHF	100.00
- Verlust Schlüssel		effektive Kosten

## Art. 26 Vermietungen Mobilier

<sup>1</sup> Vermietung Mobilier		
- Festbankgarnituren (2 und 5 Meter)		gebührenfrei
- Klappstühle		gebührenfrei
- Lieferung / Abholung in Niederweningen pro Transportweg	CHF	30.00
- Lieferung / Abholung für Auswärtige in Nachbargemeinden + Wehntal pro Transportweg	CHF	50.00
- Beschädigung / Ersatz		effektive Kosten

## IV. Bürgerrecht

### Art. 27 Einbürgerung von Schweizer/-innen

<sup>1</sup> Erteilung Bürgerrecht Schweizer/-innen		
- Einzelperson bis 25 Jahre	CHF	50.00
- Einzelperson über 25 Jahre	CHF	100.00
- einbezogene Kinder		gebührenfrei
- Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	50.00
- Rückzug Einbürgerungsgesuch	CHF	50.00
<sup>2</sup> Ablehnung Einbürgerungsgesuch		volle Gebühr gemäss Abs. 1

### Art. 28 Einbürgerung von Ausländer/-innen

<sup>1</sup> Erteilung Bürgerrecht Ausländer/-innen		
- Einzelperson unter 20 Jahre		gebührenfrei
- Einzelperson bis 25 Jahre	CHF	400.00
- Einzelperson über 25 Jahre	CHF	800.00
- Ehepaar, beide unter 20 Jahre		gebührenfrei
- Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	600.00
- Ehepaar, eine Person unter 25 Jahre	CHF	1'000.00
- Ehepaar, beide Personen über 25 Jahre	CHF	1'400.00
- einbezogene Kinder		gebührenfrei
<sup>2</sup> Rückzug Einbürgerungsgesuch		50 % der Gebühr nach Abs. 1

<sup>3</sup> Grundkenntnistests		
- Standortbestimmung Deutsch		effektive Kosten
- Standortbestimmung Staatskunde		effektive Kosten
<sup>4</sup> Ablehnung Einbürgerungsgesuch		volle Gebühr gemäss Abs. 1

## V. Einwohnerkontrolle

### Art. 29 Meldepflicht

<sup>1</sup> Meldepflicht Niederlassung		
- Anmeldung (persönlich oder eUmzug) inkl. Meldebestätigung pro volljährige Person	CHF	20.00
- Dritte Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
<sup>2</sup> Meldepflicht Aufenthalt (Wochenaufenthalt)		
- Erstmalige Anmeldung pro volljährige Person	CHF	60.00
- Verlängerung pro volljährige Person (ausser Heimaufenthalter/-innen)	CHF	60.00
<sup>3</sup> übrige Meldepflichten		
- Adressänderung		gebührenfrei
- Abmeldung		gebührenfrei

### Art. 30 Auszüge und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Auszüge		
- Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	20.00
- Wohnsitzbestätigung pro volljährige Person	CHF	20.00
- Wohnsitzbestätigung für Minderjährige, RAV, Stipendien		gebührenfrei
- Aufenthaltsausweis	CHF	20.00
- Haushaltsprüfung für SBB (GA)		gebührenfrei
- Lebensbescheinigung für Rentenbezüger		gebührenfrei
- Abmeldebestätigung		gebührenfrei
- Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (inkl. Umtausch) bei erstmaliger Gesuchseinreichung	CHF	20.00
- Verpflichtungserklärung	CHF	60.00
<sup>2</sup> Dienstleistungen		
- Aufbewahrung und Vermittlung von Fundgegenständen		gebührenfrei
- Zwangszuweisung Krankenversicherung	CHF	100.00

### Art. 31 Auskünfte

<sup>1</sup> Auskünfte		
- Einfache Adressauskunft ohne Interessennachweis	CHF	10.00
- Erweiterte Adressauskunft mit Interessennachweis	CHF	20.00
- Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke oder ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.)		gebührenfrei

### Art. 32 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

<sup>1</sup> Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

### **Art. 33 Ausländerrechtliche Gebühren**

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten die Gebühren der Ausländerrechtlichen Gebührenverordnung (LS 142.21) der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

## **VI. Feuerwehr und Zivilschutz**

### **Art. 34 Feuerwehr**

<sup>1</sup> Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Feuerwehr Wehntal.

### **Art. 35 Zivilschutz**

<sup>1</sup> Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Zivilschutzorganisation Lägern-Egg.

### **Art. 36 Schutzraumkontrolle**

<sup>1</sup> Schutzraumkontrolle

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| - Periodische Kontrolle | gebührenfrei |
| - je Nachkontrolle      | CHF 200.00   |

## **VII. Finanzen und Steuern**

### **Art. 37 Bescheinigungen und Auskünfte ordentliche Steuern**

<sup>1</sup> Steuerausweis pro Steuerjahr

- |   |            |
|---|------------|
| - Steuerausweis ohne Datensperre, kein Spezialverfahren     | CHF 40.00  |
| - Steuerausweis mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren | CHF 80.00  |
| - Steuerausweis mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren | CHF 120.00 |
| - Bescheinigung für Einbürgerung                            | CHF 80.00  |

<sup>2</sup> Steuerauskünfte, welche das übliche Mass übersteigen  
gemäss Personalkosten Art. 6

effektive Kosten

### **Art. 38 Grundstückgewinnsteuern**

<sup>1</sup> Berechnung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| - Einmalige Berechnung für Depotleistung                     | gebührenfrei     |
| - Jede weitere Berechnung für gleiche Handänderung           | CHF 50.00        |
| - Bei Aufwand über einer Stunde gemäss Personalkosten Art. 6 | effektive Kosten |

## **VIII. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 39 Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen**

<sup>1</sup> Die Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen werden bei Beanstandungen gestützt auf das eidgenössische Lebensmittelgesetz verrechnet.

## IX. Polizeiwesen

### Art. 40 Patente

<sup>1</sup> Unbefristete Patente		
- Gastwirtschaftspatent	CHF	200.00
- Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	200.00
- Änderungen bestehende Patente	CHF	100.00
<sup>2</sup> Befristete Patente		
- Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes (Festwirtschaftsbewilligung)		gebührenfrei

### Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

<sup>1</sup> Regelmässige Hinausschiebung		
- pro Jahr bis maximal 02:00 Uhr, einmal pro Woche	CHF	300.00
- pro Jahr bis maximal 02:00 Uhr, zweimal pro Woche	CHF	500.00
- pro Jahr bis maximal 04:00 Uhr, einmal pro Woche	CHF	400.00
- pro Jahr bis maximal 04:00 Uhr, zweimal pro Woche	CHF	700.00
<sup>2</sup> Vorübergehende Hinausschiebung		
- bis 02:00 Uhr, pro Wochentag		gebührenfrei
- bis 04:00 Uhr, pro Wochentag		gebührenfrei

### Art. 42 Abgaben für gebranntes Wasser

<sup>1</sup> Die Abgaben auf gebranntes Wasser richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbesgesetz (LS 935.11).

### Art. 43 Hundehaltung

<sup>1</sup> Hundeabgabe		
- jährliche Abgabe pro Hund	CHF	100.00
- jährlicher Kantonsbeitrag pro Hund	CHF	30.00
- Anmeldegebühr innerhalb der gesetzlichen Meldefrist	CHF	20.00
- Anmeldegebühr bei verspäteter Anmeldung	CHF	40.00
<sup>2</sup> Hunde gemäss § 25 kantonales Hundegesetzes (Dienst-, Militär-, Sanitäts-, Schweiss-, Blindenführhunde usw.)		
- jährliche Abgabe/Beitrag		gebührenfrei
- Anmeldegebühr		Gebühr nach Abs. 1

<sup>3</sup> Die übrigen Gebühren der Hundehaltung richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz (LS 554.5) und der kantonalen Hundeverordnung (LS 554.51).

### Art. 44 Waffenerwerbsscheine

<sup>1</sup> Waffenerwerbsscheine, je Waffenschein		
- Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
- Feuerwaffen	CHF	50.00
- andere Waffen	CHF	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
<sup>2</sup> Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

<sup>3</sup> Die übrigen Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

#### **Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

<sup>1</sup> Polizeibewilligung

- |   |              |
|---|--------------|
| - Polizeibewilligung für jegliche Arten von Veranstaltungen | gebührenfrei |
| - Bewilligung von Sonntagsverkäufen                         | gebührenfrei |
| - Bewilligung von Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten     | gebührenfrei |
| - Fahrbewilligungen   | gebührenfrei |

<sup>2</sup> weitere Gebühren

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| - zusätzliche Gebühr bei verspäteter Einholung einer polizeilichen Bewilligung | CHF | 100.00 |
|--|-----|--------|

#### **Art. 46 Tempomessgerät**

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| <sup>1</sup> Tempomessgerät, Miete pro Woche | CHF | 100.00 |
|--|-----|--------|

#### **Art. 47 Pflanzenrückschnitt**

<sup>1</sup> Ersatzvornahme

- |  |     |              |
|--|-----|--------------|
| - Androhung Ersatzvornahme Pflanzenrückschnitt (Verrechnung erst bei vollzogener Ersatzvornahme) | CHF | 250.00       |
| - Rückschnitt durch Gemeindewerk / Dritte  |     | nach Aufwand |

<sup>2</sup> Bei Ersatzvornahmen durch das Werkpersonal zulasten Grundbesitzer zur Gewährleistung der Sichtfelder längs Strassen, Wegen und Plätzen (StrAV, LS 700.4) werden die Kosten nach effektiven Aufwand verrechnet.

### **X. Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 48 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

<sup>1</sup> Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für kulturelle und gemeinnützige Anlässe

gebührenfrei

<sup>2</sup> Benutzung gemeindeeigener Plakatständer

gebührenfrei

<sup>3</sup> Die übrigen Gebühren werden gemäss dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung (SGV, LS 700.3) verrechnet.

### **XI. Spezialfinanzierung**

#### **Art. 49 Abfall**

<sup>1</sup> Die Abfallgebühren werden nach der kommunalen Abfallverordnung (SR 750.1) erhoben.

#### **Art. 50 Abwasser**

<sup>1</sup> Die Abwassergebühren werden nach der kommunalen Verordnung über Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO (SR 751.1) erhoben.

#### **Art. 51 Fernwärme**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach dem kommunalen Reglement Wärmeverbund (SR 744.1) erhoben.

## Art. 52 Wasser

<sup>1</sup> Die Wassergebühren werden nach der kommunalen Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen (SR 742.1) erhoben.

## XII. Tiefbau und Werke

### Art. 53 Grabarbeiten

<sup>1</sup> Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund CHF 150.00

### Art. 54 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen

<sup>1</sup> Reinigung und Winterdienst auf Strassen und Wegen im Privateigentum, Verrechnung nach Aufwand oder pauschal nach Art der Fläche effektive Kosten

## XIII. Soziales

### Art. 55 Auszüge und Auskünfte

<sup>1</sup> Bescheinigung Bezug oder Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe gebührenfrei

## XIV. Rechtspflege

### Art. 56 Friedensrichter

<sup>1</sup> Die Gebühren des Friedensrichters werden nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11) erhoben.

## XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 57 Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse

<sup>1</sup> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

### Art. 58 Inkrafttreten

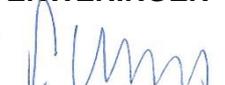
<sup>1</sup> Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 30. Oktober 2023

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

  
Mark Staub  
Gemeindepräsident

  
Simon Knecht  
Gemeindeschreiber

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.10.2023	01.01.2024	Totalrevision	Totalrevision
22.01.2024	01.03.2024	Artikel 22	Anpassung Gebühren
18.03.2024	01.05.2024	Artikel 45	Anpassung Gebühren